



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Informationen zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ)

**Meldepflichten bei der Produktion von
Bestimmten Organischen Chemikalien (BOC)**





Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29
65760 Eschborn

Ansprechpartner

Referat 324 -, CWÜ- Meldewesen, Spezielle, OVCW- Angelegenheiten
Frau Stephanie Graetz
Telefon: +49 6196 908-830
Telefax: +49 6196 908-912
E-Mail: Stephanie.Graetz@bafa.bund.de

Bildnachweis

BAFA, Seite 1



Meldepflichten bei der Produktion von Bestimmten Organischen Chemikalien (BOC)

Die Regelungen des internationalen Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) sehen u.a. vor, dass die Produktion von organischen Chemikalien - im folgenden *Bestimmte Organische Chemikalien (BOC)* genannt - einer Meldepflicht unterliegen.

In der Bundesrepublik Deutschland ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Erhebung dieser Meldungen zuständig.

Firmen, die die Kriterien für das Vorliegen einer solchen Meldepflicht erfüllen, sind verpflichtet, zum 1. Februar eines Kalenderjahres Angaben über die Produktion des vorangegangenen Kalenderjahres zu melden. Diese Angaben beinhalten die Anzahl der Betriebe eines Werkes, die BOC produzieren sowie die produzierten Gesamtmengenbereiche. Konkrete Mengenangaben zu einzelnen Chemikalien sind dabei nicht erforderlich.

Details zum Meldeverfahren können dem CWÜ- Meldeleitfaden entnommen werden, der auf der BAFA-Homepage zur Verfügung steht. Nachfolgend sind die wesentlichen Begriffe erläutert sowie die Kriterien für das Vorliegen der Meldepflicht aufgeführt.

1. Bestimmte Organische Chemikalien (BOC):

Jede nicht in den Listen 1, 2 oder 3 genannte Chemikalie¹⁾ aus der Klasse der Kohlenstoffverbindungen - ausgenommen Kohlenstoffoxide, -sulfide und Metallkarbonate -, die durch ihre chemische Bezeichnung, ihre Strukturformel (falls bekannt) und durch ihre CAS-Nr. (falls zugeordnet) charakterisierbar ist.

Ausgenommen sind: - Oligomere und Polymere

- Chemikalien, die nur aus Kohlenstoff und Metall bestehen (Carbide)
- Werke mit ausschließlicher Produktion von reinen Kohlenwasserstoffen oder Explosivstoffen (Liste der Explosivstoffe siehe CWÜV Anhang 2)

Beispiele: als BOC erfasst: Methanol, Aceton, Maleinsäureanhydrid, Cyclohexanon, Harnstoff, Formaldehyd, Vinylchlorid, Methylenchlorid
nicht erfasst: Naphtagemische, PVC, Polyethylen, Polyacrylnitril, Gemische von Fettsäuren und Ethoxylierungsprodukten

Organische Chemikalien, die die Elemente **Phosphor**, **Schwefel** oder **Fluor** enthalten, werden als PSF-Chemikalien bezeichnet und stellen eine Teilmenge der BOC dar.

2. Konzentration: BOC / PSF- Chemikalien sind nur in reiner bzw. technisch reiner Form erfasst.
3. Menge: Eine Meldepflicht für BOC besteht, wenn ein Werk >200 t dieser Chemikalien in einem Jahr produziert. Dabei ist die Summe aller BOC zu bilden.
Eine Meldepflicht für PSF- Chemikalien besteht, wenn ein Betrieb des Werkes >30 t einer PSF- Chemikalie in einem Jahr produziert.
4. Produktion: Die Bildung einer Chemikalie durch chemische Reaktion.

Nationale Rechtsgrundlagen:

Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜAG) vom 02.08.1994 (BGBl. I S. 1954)
Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜV) vom 20.11.1996 (BGBl. I S. 1794);
geändert durch die 1. ÄndCWÜV vom 14.04.2000 (BGBl. I S. 530) und 2. ÄndCWÜV vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 888).

Für weitere Fragen steht Ihnen das BAFA zur Verfügung:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Referat 324, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn
Tel: 06196/908-679, -830 Fax: 06196/908-912
Internet: www.bafa.de, www.ausfuhrkontrolle.info e-mail: cwue@bafa.bund.de

¹⁾ zu Chemikalien der Liste 1, 2 und 3 siehe BAFA- Meldeleitfaden